



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

~~FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE~~
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 21 161/7-I, II/1/88

Klappe 5766 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Betr.: Änderung des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen; Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

A. Wimmer

An

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundeskanzleramt-Sektion VI
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
5. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
8. Bundesministerium für Inneres
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
13. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
14. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
15. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
16. Rechnungshof
17. Oesterreichische Nationalbank
18. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
19. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
20. Österreichischer Arbeiterkammertag
21. Vereinigung Österreichischer Industrieller
22. Österreichischer Gewerkschaftsbund
23. Amt der Burgenländischen Landesregierung
24. Amt der Kärntner Landesregierung
25. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
26. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
27. Amt der Salzburger Landesregierung

| | |
|----------------------|---------------|
| Gesetzentwurf | |
| Zl. | 68 - GE/19 88 |
| Datum | 11. 9. 1988 |
| Verteilt | 20. 9. 88 k |

./.

- 2 -

28. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
29. Amt der Tiroler Landesregierung
30. Amt der Vorarlberger Landesregierung
31. Amt der Wiener Landesregierung
32. Verbindungsstelle der Bundesländer
33. Parlamentsklub der FPÖ
34. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
35. Bundeskonferenz der Kammer der freien Berufe Österreichs
Bauernmarkt 8, 1010 Wien
36. Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände
Wickenburggasse 3/13, 1080 Wien
37. Österreichische Akademie der Wissenschaften
Limnologisches Institut, z.Hd.Herrn Prof.Dr.H.LÖFFLER
38. Internationalen Rat für Vogelschutz, Österr.Sektion
Burgring 7, Postfach 417, 1014 Wien
39. Bundesleitung der Naturfreundejugend
Viktoriagasse 6, 1150 Wien
40. Präsidium des Österreichischen Naturschutzbundes
Arenbergstraße 10, 5020 Salzburg
41. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
z.Hd.Herrn Dr.E.BIRKENMEIER
42. Naturhistorisches Museum
z.Hd.Herrn Dr.BAUER und Frau Dir.Dr.WEISS-SPITZENBERGER
43. Tiergartenverwaltung Schönbrunn
44. World Wildlife Fund
z.Hd.Herrn Dipl.Ing.Winfried WALTER
Ottakringerstraße 114-116, 1160 Wien
45. Greenpeace-Österreich
Währingerstraße 59, 1090 Wien
46. Wr.Tierschutzverein, Schulhof 6, 1010 Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage einen Entwurf einer Novelle zum Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, die u.e. einem allgemeinen Begutachtungsverfahren bis 21. Oktober 1988 zugeht, zu übermitteln.

Alle im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme direkt an do. zu übermitteln.

Wien, am 14. September 1988

Beilage

Für den Bundesminister:

B a c h m a y e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981 zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl.Nr. 189/1982, zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1988, BGBl.Nr. 97, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" und "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" durch die Bezeichnung "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" beziehungsweise "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" und die Bezeichnung "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" durch die Bezeichnung "Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie" ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen der im Anhang I des Übereinkommens angeführten Arten sowie von lebenden Tieren der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr

- a) eine Einfuhrbewilligung und
- b) eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes

vorgelegt wird. Dieses Erfordernis gilt auch für die Einlagerung in ein Zollager oder die Verbringung in eine Zollfreizone sowie bei einstweiliger Niederlegung, wenn sie zu anderen Zwecken als der gebrochenen Durchfuhr oder der Sicherung der Zollaufsicht erfolgen."

./.

3. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Einfuhr von anderen als lebenden Tieren, sowie von Teilen und Erzeugnissen der im Anhang II des Übereinkommens angeführten Arten ist nur zulässig, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung im Sinne des Abs. 1 eine Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes vorgelegt wird."

4. Nach § 8 Abs. 4 wird eingefügt:

"(5) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen oder Bescheinigungen befristet erteilen sowie mit Bedingungen oder Auflagen versehen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß den Zielsetzungen des Übereinkommens Rechnung getragen wird."

5. Die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

6. § 12 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen:

1. wer ein Exemplar, einen Teil oder ein Erzeugnis ohne die nach §§ 3 bis 6 erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung ausführt, wiederausführt oder einführt,
2. wer vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligung oder Bescheinigung erschleicht oder das Vorliegen der Bewilligungsfreiheit vortäuscht,
3. wer einernach § 8 Abs. 5 erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.
Der Versuch ist strafbar."

7. Nach § 12 Abs. 8 wird eingefügt:

"(9) Die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 erwähnten Verwaltungsübertretungen beträgt drei Jahre."

./.

- 3 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit
in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundes-
gesetzes bestimmt sich nach § 13 des Bundesgesetzes vom
1. Juli 1981, BGBl.Nr. 189/1982, in der Fassung des Bundes-
gesetzes BGBl.Nr. 97/1987.

E r l ä u t e r u n g e n

Im Rahmen der Vollziehung des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen ergibt sich häufig die Notwendigkeit, ausländische Dokumente, insbesondere Ausfuhrbewilligungen und Wiederausfuhrbescheinigungen, hinsichtlich ihrer Gültigkeit zu überprüfen. Die betreffenden Verifizierungsverfahren gestalten sich in der Regel sehr zeitraubend und überschreiten bei weitem das Ausmaß der allgemeinen Verjährungsfrist für Verwaltungsstraftatbestände. Allfällige Strafanzeigen können daher nicht rechtzeitig erstattet werden und Verstöße gegen das Artenschutzübereinkommen können nicht geahndet werden. Diese Konsequenz ist äußerst unbefriedigend und mit den Zielsetzungen des Artenschutzübereinkommens und den Österreich daraus erwachsenen internationalen Verpflichtungen unvereinbar. Um Abhilfe zu schaffen, soll die Verjährungsfrist auf drei Jahre verlängert werden.

Anlässlich der Novellierung des Durchführungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 97/1988 wurde für die Einfuhr lebender Exemplare der im Anhang II genannten Arten die Einfuhrbewilligungspflicht statuiert, um derartige Importe besser kontrollieren und Mißbräuche abstellen zu können. Der Begriff "Exemplar" erfaßt gemäß der Definition des Artenschutzübereinkommens und des Durchführungsgesetzes sowohl Tiere, als auch Pflanzen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß bei den durch die neustatuierte Einfuhrbewilligungspflicht erfaßten lebenden Pflanzen in beträchtlichem Umfang Pflanzen erfaßt wurden, die keineswegs der freien Natur entnommen, sondern vielmehr für Handelszwecke künstlich vermehrt wurden. Für diese "gezüchteten" Pflanzen besteht kein gesteigertes Kontrollinteresse. Die Bewilligungspflicht für lebende Exemplare des Anhangs II soll daher auf lebende Tiere eingeschränkt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, daß es notwendig ist, Bewilligungen und Bescheinigungen mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, um sicherzustellen, daß bestimmten Erfordernissen, zum Beispiel beim Tiertransport, Rechnung getragen wird. Mangels

./.

- 2 -

einer entsprechenden Rechtsgrundlage war die Einhaltung solcher Auflagen und Bedingungen jedoch bisher nicht durchsetzbar. Dem soll abgeholfen werden. Weiters soll durch eine entsprechende Bestimmung auch dafür gesorgt werden, daß Bewilligungen und Bescheinigungen befristet werden können. Durch Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in die Strafbestimmungen soll dafür gesorgt werden, daß die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen geahndet werden kann.

Bei Gelegenheit der Novelle soll ferner dem Umstand Rechnung getragen werden, daß im Durchführungsgesetz noch die alten Bezeichnungen "Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie" sowie "Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz" aufscheinen. Sie sollen der Ordnung halber durch die nunmehr gültigen Bezeichnungen der beiden Ressorts ersetzt werden.